

Statuten der Schweizerischen Goldwäschervereinigung



<http://www.goldwaschen.ch>

Die Schweizerische Goldwäschervereinigung (SGV)



Association Suisse des Chercheurs d'Or
Assoziacione Svizzeri dei Cercatori d'Oro
Swiss Goldprospectors' Association

Gegründet 1989

ADRESSE

Fritz Grundbacher, Moosstr. 34,
3113 Rubigen

INTERNET

<http://www.goldwaschen.ch>
Die SGV vertritt die Schweiz in der World
Goldpanning Association (WGA)

MITGLIEDSCHAFT BEI DER SGV

Sie werden Mitglied durch Bezahlung des
Mitgliederbeitrags auf unser Postkonto 84-
589690-5. Folgende Mitgliederbeiträge ste-
hen zur Auswahl:

- Einzelmitglied Fr. 25.-
- Juniormitglieder (bis 18): Fr. 10.-
- Familienmitglieder (Ehepaare und ev.
Kinder bis 18): Fr. 40.-
- Auslandsmitglied Fr. 25.-

VORSTAND

Präsident: Friedrich Grundbacher, Moosstr. 34, 3113 Rubigen
Tel. 031/721 40 18
Vizepräsident: Marcel Siegenthaler, Freiburgstr. 925, 3174 Thörishaus
Tel. 031/882 02 12
Kassierin: John Meekel, Alte Bernstr. 30, Postfach 308, 3075 Rüfenacht BE
Tel. 031/839 55 70
Sekretär: Victor Jans, Veilchenstr. 15a, 6010 Kriens
Tel. 041/340 68 24
Beisitzer: Werner Lüthi, Eymatt 19, 3400 Burgdorf
Tel. 034/42286 86
Kordinatorin Schweizermeisterschaften:
Marlise Lüdi, Blütte, 3438 Lauperswil
Tel. 034/496 56 55

REVISOREN

Madeleine Liechti, Wolfstiege, 3435 Ramsei
Silvia Glatz, Kreuznastr. 2, 3550 Langnau i.E.

GOLDBIBLIOTHEK

Stefan Grossenbacher, Ridlistr. 30, 6375 Beckenried
Tel.: 041/622 13 90

I NAME SITZ UND ZWECK

ART. 1: NAME UND SITZ

Die Schweizerische Goldwäschervereinigung (SGV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Als Sitz gilt der Wohnort des Präsidenten.

ART. 2: ZWECK

Die SGV bezweckt den Zusammenschluss der Goldwäscher der Schweiz und wahrt deren Interessen. Weitere Ziele sind:

- Pflege der Kameradschaft
- Informationsaustausch
- Organisation von Meisterschaften
- Führung einer Dokumentationsstelle

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitglied der SGV kann werden, wer die Interessen und den Zweck des Vereins unterstützt. Der SGV besteht aus Aktiv-, Junioren-, Familien-, Ehren- und Auslandmitgliedern:

AKTIVMITGLIEDER

Alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht Ehrenmitglieder sind, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder juristische Personen

JUNIORENMITGLIEDER

Alle Jugendliche bis zum Aktivalter

FAMILIENMITGLIEDER

Ehepaare und allfällige Kinder unter 18 Jahren

EHRENMITGLIEDER

Wer sich in besonderer Weise um den SGV verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

AUSLANDMITGLIEDER

Ausserhalb der Schweiz wohnhafte Aktiv- oder Juniorenmitglieder. Für Auslandmitglieder kann der Vorstand für die Zustellung von SGV-Publikationen eine jährliche Versandkostenpauschale zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag festlegen.

ART. 4: AUFNAHME

Durch die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft beantragt. Die Aufnahme erfolgt an der nächsten GV.

ART. 5: AUSTRITT

Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung.

ART. 6: AUSSCHLUSS

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der nächsten GV zu.

III ORGANISATION

ART. 7: ORGANE

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

ART. 8: GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die GV findet im Frühjahr statt. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge an die GV sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die grundsätzlichen Geschäfte der GV sind:

1. Appell und Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage, Revisorenbericht
6. Festlegung der Jahresbeiträge
7. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Tätigkeitsprogramm
10. Anträge auf Verschiedenes

Protokoll, Jahres- und Rechnungsbericht können den Mitgliedern mit der Einladung zur GV zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand oder durch schriftliche Begehrung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden.

ART. 9: STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Es können natürliche Aktiv- oder Ehrenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

ART. 10: BESCHLUSSFASSUNG

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, mehr als ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt die geheime Wahl oder Abstimmung.

ART. 11: VORSTAND

Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand besorgt. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, regelt die Vereinstätigkeit und kann das Erscheinen eines Mitteilungsblattes veranlassen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer
- Koordinator Schweizermeisterschaften

Präsident und Vorstand werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nach deren Ablauf wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12: Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13: Die Revisoren prüfen die Rechnungen der SGV, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten zuhanden der GV Bericht. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

IV Finanzen**ART. 14: EINNAHMEN**

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Spenden und andere Zahlungen

Die Mitgliederbeiträge sind auf Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Art. 15: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16: Kassageschäfte werden vom Kassier oder vom Präsidenten unterschrieben.

Art. 17: Für Verbindlichkeit der SGV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden anlässlich der Generalversammlung beschlossen und protokollarisch festgehalten. Vereinsmitglieder können nicht zu mehr als zu den an der jährlichen GV festgelegten Mitgliederbeiträgen belangt werden.

V ALLGEMEINES

Art. 18: Versicherung ist Sache des Mitgliedes

Art. 19: Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Rechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

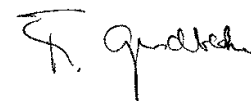
Art. 20: Traktandierte Statutenänderungen können mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der GV beschlossen werden.

Art. 21: Zur traktandierten Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von 3/4 aller Anwesenden an der GV. Über das Vereinsvermögen befindet die GV.

Art. 22: Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär




Fritz Grundbacher
Willisau, den 26. April 2003
(ersetzt Version vom 14.1.1989)

Roland Brunner

Warum Mitglied in der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (SGV) werden?

Schliessen Sie sich als Hobby-Goldwäscher Ihrem Interessenverband an und profitieren sie von seinen Aktivitäten, z.B.:

- Alle zwei Jahre Organisation der **Schweizermeisterschaften im Goldwaschen**
- Gemeinsame **Ausflüge** in verschiedene Goldgebiete der Schweiz und des angrenzenden Auslands.
- Eine **Goldbibliothek** mit über 400 Schriftstücken (Zeitschriftenartikel, Bücher) zum Thema Gold in der Schweiz und der Welt.
- Interessante **Artikel in der Goldwäscherzytig**, geschrieben von Mitgliedern und Goldspezialisten.

Wo erfahre ich mehr über das Goldwaschen?

Unser Gold-Buch orientiert Sie umfassend über die Goldsuche in der Schweiz:

Peter Pfander, Victor Jans [Herausgeber]

Gold in der Schweiz

Auf der Suche nach dem edlen Metall.

Ott-Verlag, Thun, 4. Auflage 2004, ISBN 3-7225-6208-2

188 Seiten mit 71 z.T. farbigen Abbildungen, Leinenband, Format 23 x 16

Ein allgemeiner Teil erläutert die Typen von Goldvorkommen in der Schweiz und beschreibt die Goldwaschentechniken, damit jedermann mit einfachen Hilfsmitteln Gold aus Schweizer Flusskiesen waschen kann.

13 Regionalbeiträge, geschrieben von ausgewiesenen Goldexperten, vertiefen die Geschichte und Geologie von traditionellen Goldgebieten (Napf, Genf, Rhein) und neuen, erst kürzlich entdeckten Goldfundstellen.

Erhältlich im Fachgeschäft, Buchhandel oder via Internet (<http://www.goldwaschen.ch>)

Goldwäscherzytig

Die Goldwäscherzytig ist das offizielle Organ der SGV und erscheint vierteljährlich in einer Auflage von ca. 550 Ex. Sie wird allen Mitglieder zugestellt. Die Goldwäscherzytig kann nur im Rahmen einer Mitgliedschaft abonniert werden.

Redaktionsadresse: Victor Jans, Veilchenstr. 15a, 6010 Kriens

Über 400 Beiträge alter Ausgaben der Goldwäscherzytig sind für Mitglieder im Internet unter <http://www.goldwaschen.ch> zugänglich.

